

kleiner Capitel verschiedenen Inhalts, welche der Chronik Albrechts ursprünglich angehörten. Was da im einzelnen Falle das Motiv der Auslassung gewesen, ist unmöglich zu sagen, man wird auch hie und da zweifeln dürfen, ob Albrecht von Hohenberg bei seiner Ueberarbeitung der Chronik oder erst Matthias von Neuenburg die Beseitigung vorgenommen hat. Die Weglassung der beiden Stellen, in welchen der Chronist (Albrecht von Hohenberg) von sich selbst spricht, ist jedenfalls sein eigenes Werk. Er wollte der Chronik, die er zum zweiten Male in fremde Hände legte, ihre persönlichen Beziehungen nehmen.

Die Capitelüberschriften sind in der zweiten Redaction jedenfalls von Albrecht weggelassen worden, da auch die Fortsetzung keine Capiteleintheilung hat. Das Exemplar, welches Albrecht dem Freisinger Domcapitel überreichen liess, scheint sie gehabt zu haben, ebenso finden sich übereinstimmende Ueberschriften in B und C, in A erinnern nur rothe Paragraphenzeichen und rothdurchstrichene Anfangsbuchstaben an ehemalige Capiteleintheilung. Die Capiteleintheilung, welche B und C geben, stammt wahrscheinlich nicht von Albrecht selbst her, sie beruht auf der oberflächlichsten Lectüre der ersten Zeile eines jeden Capitels; wahrscheinlich fallen diese Ueberschriften dem Abschreiber der ersten Redaction Albrechts zur Last. Auf eine schlechte Abschrift von Albrechts Autograph hatten wir B und C zurückzuführen.

Die Handschrift B steht noch durch ein anderes bisher übersehenes Moment derjenigen der ersten Redaction Albrechts von Hohenberg nahe. Studer hat die sämmtlichen Stücke, welche sie enthält, verzeichnet. Da findet sich an 14. Stelle ein deutsches Gedicht mit der Ueberschrift: 'Von den zweien Johannsen, daz het getihtet klein Heinze Grave Albrechtes von Hohenburg Küchinmeister'. Dies Gedicht Heinzeleins von Constanx ist auch in anderen Handschriften erhalten¹⁾, aber nur in dieser wird sein Verhältniss zu Albrecht von Hohenberg angegeben. Man hat zwischen dem Minnesänger Albrecht II. und unserm Bischof geschwankt und sich wohl mit Recht für ersteren entschieden. Dass Albrecht V, unser Chronist, übrigens auch für die Schöpfungen des deutschen Minnesangs Sinn hatte, zeigt seine Auslassung über Heinrich Frauenlob (Stud. p. 188) und die Existenz einer kleinen Anthologie deutscher Minnesänger in der Handschrift B an 19. Stelle.

Soltau (Progr. S. 6) hat bemerkt, dass, da die Eintragung auf dem Titelblatt von B: 'istud volumen est conventus beate Marie Celestinorum de Metis. Auctores minores' von derselben Hand sei, welche den Text geschrieben habe, dies Kloster aber

1) Heinzelein von Constanx herausg. von Pfeiffer, Leipzig 1852.